

Staatsverbrechen und internationale Justiz

Zur Einlösbarkeit der Erwartungen an internationale Straftribunale

Prof. Dr. iur. OLIVER DIGGELMANN, LL.M. (Cambridge)
Professor für Völkerrecht, Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie
an der Andrassy Universität Budapest

I. Einleitung

Von Staaten begangene Grossverbrechen haben ein langes Nachleben.¹ Sie schlagen oft Wunden, die auch nach Jahrzehnten nicht vernarbt sind und zuweilen in Teufelskreisen an nachrückende Generationen weitergegeben werden. In Jugoslawien etwa, wo nach dem Zweiten Weltkrieg mehrere Volksgruppen während Jahrzehnten weit gehend friedlich zusammengelebt hatten, brachen in den 1990er-Jahren Konflikte und Verbrechen aus, deren Ursachen teilweise fünfzig Jahre und noch weiter zurück lagen.² Sie wurden zum Anlass von neuen Verbrechen. Solche Verbrechen sind den Opfern oft buchstäblich in den Leib gebrannt; bei vielen stirbt der Hass erst mit ihnen selbst, manchmal Jahrzehnte nach den Taten. Eine wichtige Rolle spielen beim Fortleben völkerrechtlicher Verbrechen auch kollektive Mythen.³ Sie liefern Tätern und ihren Gruppen Rechtfertigungsmuster und Einordnungshilfen für Geschehenes, erleichtern zuweilen, dieses zu verharmlosen, zu verdrängen, zu verleugnen, manchmal Täter gar zu Opfern zu machen. Auch die deformierten Biographien von Täter- und Opferangehörigen spielen eine Rolle.⁴ Täterangehörige, insbesondere -kinder, stehen in ihrem Leben vor dem Dilemma, zwischen Solidarität mit den Nächsten und Lossa-

¹ Zur Bewältigung von Staatsverbrechen vgl. den Sammelband *D. de Mildt* (Hrsg.), *Staatsverbrechen vor Gericht*, Festschrift für Christiaan Frederik Rüter, 2003.

² Zu den Hintergründen des Krieges im früheren Jugoslawien: *C. Bennett*, *Yugoslavia's Bloody Collapse: Causes, Course, and Consequences*, 1995; *D. Melcic* (Hrsg.), *Der Jugoslawienkrieg: Handbuch zu Vorgeschichte, Verlauf und Konsequenzen*, 1999.

³ Zur Struktur mythischen Denkens vgl. den klassischen kulturhistorischen Text *Ernst Cassirer*, *Vom Mythos des Staates* [1946], 2002, S. 360 ff. (zur Technik moderner politischer Mythen).

⁴ Zu den Schicksalen und Deformationen von Kindern aus Täter- und Opferfamilien: *P. Sichrovsky*, *Schuldig geboren. Kinder aus Nazifamilien*, 1987; *H. Epstein*, *Die Kinder des Holocaust. Gespräche mit Söhnen und Töchtern von Überlebenden*, 1987.

gung von ihnen wählen zu müssen. Trotz und Aggression sind oft die Folgen. Auch Opferangehörige können zum Nachleben beitragen. In ihrem Umfeld selbst Opfer der Schäden ihrer Nächsten, internalisieren sie deren Opferrolle zuweilen und beanspruchen diese gelegentlich auch dann, wenn sie selbst nicht Opfer sind.⁵

Zentral ist beim Nachleben solcher Verbrechen das Gefühl der Demütigung.⁶ Gedeemütigt fühlen sich viele: die Opfer, ihre Angehörigen und die Opferkollektive wegen oft fehlender Sühne der Verbrechen oder verweigerter oder verspäteter Anerkennung ihres Leides. Aber auch bei den Tätern und ihren Kollektiven spielt das Gefühl der Demütigung eine Schlüsselrolle; sie müssen mit der Scham leben, das Gesicht verloren zu haben. Angesichts des Umstandes, dass Demütigung die vielleicht gefährlichste politische Triebkraft überhaupt darstellt, stellt sich auf einer grundsätzlichen Ebene die Frage, welche Rolle internationale Strafgerichte bei der Bewältigung solcher Verbrechen spielen können. Seit der Schaffung der ad hoc-Tribunale für die Kriegsverbrechen im früheren Jugoslawien und Rwanda sowie des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag richten sich wieder verstärkt Hoffnungen an die Institution internationaler Strafgerichtsbarkeit.

Grundsätzlich sehen sich internationale Strafgerichte mit drei Erwartungen konfrontiert. Die erste ist selbstverständlich und betrifft die Täter: Die Schuldigen sollen bestraft werden (nachfolgend II.). Diese Erwartung hat angesichts der Dimensionen der Verbrechen etwas Absolutes. Bei der zweiten Erwartung geht es um die Opfer: Ihnen soll Gerechtigkeit widerfahren (III.). Für die Opfer bedeutet Gerechtigkeit nicht nur Sühne der Taten, sondern auch Festhalten der Wahrheit sowie Spüren eines Schuldbewusstseins bei den Tätern.⁷ Die dritte Erwartung ist die ambitiöseste. Sie betrifft das Täterkollektiv: Internationale Strafgerichte sollen dazu beitragen, dass dieses seine Vergangenheit aufarbeitet (IV.). Dadurch soll die Grundlage für Versöhnung in der Zukunft geschaffen werden.

⁵ Die kollektive Einübung einer Opferrolle und das Problem ihrer Instrumentalisierung wurden von *Norman Finkelstein* in umstrittener Weise mit Blick auf Israel thematisiert. Vgl. ders., *Antisemitismus als politische Waffe. Isreal, Amerika und der Missbrauch der Geschichte*, 2006.

⁶ Zur Bedeutung der Demütigung als politischer Triebkraft: *E. G. Lindner*, *Making Enemies: Humiliation and International Conflict*, Westport/London 2006; dies., *The Psychology of Humiliation: Somalia, Rwanda/Burundi, and Hitler's Germany*, 2000.

⁷ Alle drei Elemente – sowie das vierte, hier nicht behandelte: Entschädigung – sind im Licht der Demütigungsproblematik von Bedeutung. Das Durchsetzen des Sühneanspruchs bringt die Solidarität der Rechtsgemeinschaft mit dem Opfer im Moment des Verlusts der Sicherheit zum Ausdruck; das Festhalten der Wahrheit bedeutet dauerhafte Anerkennung von Leid und Demütigung; das Spüren eines Schuldbewusstseins erleichtert die Überwindung des Demütigungsgefühls; das Ausrichten einer Entschädigung schliesslich dient ebenfalls der Überwindung der Demütigung durch Erleichterung der Resozialisierung des Opfers.

Diese Erwartungen gehen über jene hinaus, mit denen staatliche Strafgerichte üblicherweise konfrontiert sind. Es geht hier um Verbrechen, die gewissermassen in der Biographie jedes Einzelnen der betroffenen Gesellschaften eine Rolle spielen. Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Diktatur Augusto Pinochets etwa, die weder von einem internationalen Straftribunal noch von nationalen Gerichten systematisch aufgearbeitet wurden, sind Bestandteil des Lebens jedes einzelnen heute und damals lebenden Chilenen.⁸ Man war und ist Täter, Opfer, Angehöriger, stillschweigender Mitwisser, Verleugner, Verdränger oder Nachgeborener. Neben juristischen Fragen berühren solche Verbrechen daher zwangsläufig auch Politik und Geschichte sowie Selbstverständnis der betreffenden Nationen.

II. Bestrafung der Schuldigen

1. Grundproblematik

Die Bestrafung der Schuldigen kann aus praktischen Gründen scheitern. Auf diesen Problemkreis soll hier nicht näher eingegangen werden; es sei bloss an das Katz-und-Maus-Spiel um die Festnahme von Radovan Karadzic und Ratko Mladic erinnert.⁹ Im Folgenden interessieren die rechtlichen Schwierigkeiten bei der Bestrafung der Schuldigen. Solche stellen sich etwa im Zusammenhang mit der Forderung, die politisch Verantwortlichen für völkerrechtliche Verbrechen strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen. Politische Drahtzieherschaft bedeutet nicht automatisch strafrechtliche Schuld.¹⁰ Ein Indiz dafür kann etwa darin gesehen werden, dass im – allerdings vor einem nationalen Gericht geführten – Prozess gegen einen Grossverbrecher wie Saddam Hussein ein auf den ersten Blick überdimensioniert erscheinendes Verfahren erforderlich war.¹¹ Auch der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg deutet in diese Richtung. Trotz der offensichtlichen Schuld der meisten Angeklagten dauerte der Prozess mehr als 200 Tage.¹² Die Erfassung von fernab von den konkreten Verbrechen agierenden Personen scheint strafrechtlich ein besonderes Pro-

⁸ Vgl. *Mark Ensalaco*, Chile under Pinochet: Recovering the Truth, 2000.

⁹ Karadzic und Mladic, seit 1995 gesucht, gelten als Drahtzieher des schlimmsten Einzelverbrechens in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg, des Massakers in der UNO-Schutzzone Srebrenica, bei dem 8000 Muslime getötet wurden.

¹⁰ Anschaulich aus grundsätzlicher Sicht: *Sibylle Tönnies*, Töten mit einem Federstrich, Die Zeit vom 9. Mai 1997, S. 44.

¹¹ Dasselbe liesse sich mit Blick auf das Verfahren gegen Slobodan Milosevic sagen. Zwischen dessen Überstellung an das Jugoslawientribunal am 28. Juni 2001 und der Einstellung des Verfahrens infolge seines Todes am 11. März 2006 vergingen fast fünf Jahre.

¹² Zum Nürnberger Prozess aus einer Innensicht *Telford Taylor*, The Anatomy of the Nuremberg Trials, 1993.

blem darzustellen. Intuitiv scheint der Fall bei Führungspersonal zwar eindeutig, strafrechtlich ist er es aber offensichtlich doch nicht.

Das grundlegende Problem bei Staats- oder Systemverbrechen besteht darin, dass sie in der Regel die Folge eines komplexen und im Detail nur schwer nachvollziehbaren Zusammenspiels einer Vielzahl Beteiligter sind.¹³ Dies kann zwar auch bei Verbrechen im innerstaatlichen Strafrecht der Fall sein, etwa bei organisierter Kriminalität. Im völkerrechtlichen Strafrecht ist es aber das eigentliche Hauptproblem. Auf einer grundsätzlichen Ebene lassen sich hier zwei Schlüsselprobleme unterscheiden. Zum einen gibt es bei solchen Verbrechen – neben den unmittelbaren Tätern, Anstiftern und Gehilfen – meist eine viel grössere Zahl von nur mittelbar beteiligten Personen. Sie tragen indirekt zu den Verbrechen bei, ohne konkret involviert zu sein.¹⁴ Zum anderen spielen politische und militärische Hierarchien eine Rolle. Die damit verbundenen Weisungsrechte und Befolgungspflichten machen die Zurechnung der Verbrechen schwierig.

Die indirekten Beiträge seien zunächst näher betrachtet. Es sei an die Vorfälle in den Gefangenenlager Omarska und Keraterm im ehemaligen Jugoslawien erinnert; in diesen Lagern wurden wahllos Personen auf bestialische Weise gefoltert und umgebracht.¹⁵ Neben unmittelbaren Tätern gab es dabei eine Vielzahl von Personen, die nur indirekt in die Verbrechen involviert waren: die Politiker, die die Bevölkerung während vieler Jahre aufgehetzt hatten; die Medien, die die Hassbotschaften verbreiteten; die Lebensmittelhändler, die ihre Erzeugnisse an die Lager verkauften und nicht auf ein Einkommen verzichten wollten; die Justiz, die wegsah. Schliesslich gab es auch kleine Profiteure, die mit den Verbrechen an sich nichts zu tun hatten, jedoch kurzentschlossen Gegenstände aus den Häusern verschwundener Nachbarn entwendeten.¹⁶ Das rechtliche Problem besteht darin, die Bedeutung und das Zusammenspiel all dieser Beiträge anhand verallgemeinerbarer Kriterien zu erfassen.

Dieses Problem sei anhand jener Beiträge weiter verdeutlicht, die jeweils den geistigen Hintergrund von Grossverbrechen schaffen. Ein bestimmtes politisches Klima ist oft Voraussetzung für Verbrechen, ohne jedoch zwangsläufig zu solchen führen zu müssen. Grundsätzlich ist zu sagen, dass Schuldzuweisungen, Indoktrinationsversuche und Projektionen auf den politischen Gegner bis zu einem gewissen Grad normale Bestandteile

¹³ Vgl. A. Clapham, Issues of Complexity, Complicity and Complementarity: From the Nuremberg Trials to the Dawn of the New International Criminal Court, in P. Sands (Hrsg.), From Nuremberg to the Hague. The Future of International Criminal Justice, 2003, S. 50 ff.

¹⁴ Zu den Dimensionen dieser Frage ebd., S. 56 ff.

¹⁵ Im Einzelnen: S. Susic, Zur Hölle und zurück: In den Lagern der Furcht und des Grauens – Keraterm, Omarska, Manjaca, 1996.

¹⁶ Zu diesem Phänomen im Jugoslawienkonflikt M. Martens, Im Boden versinken wollen – und nicht können, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26. November 2005, S. 3.

der politischen Auseinandersetzung sind. Sie bleiben in der Regel folgenlos, verpuffen auch bei groben Entgleisungen meist wieder. Manchmal aber haben sie verheerende Konsequenzen. Der Genozid am jüdischen Volk wäre ohne die vorweggenommene sprachliche Entmenschlichung der Opfer nicht denkbar gewesen.¹⁷ Der Rekurs auf moralische Grundeinstellungen der bürgerlichen Kultur wurde auf diese Weise vollständig ausgeschaltet.¹⁸

Die Erfassung von Hierarchien ist ein besonders komplexes Problem.¹⁹ Hierarchisch Obere können oft auch weit entfernt Wirkungen erzielen. Das macht die genaue Zurechnung der Verbrechen oft schwierig. Es stellt sich etwa die Frage, unter welchen Umständen der Befehlshaber einer Armeeinheit für Taten seiner Untergebenen verantwortlich gemacht werden kann.²⁰ Hierarchien – auch militärische – sind komplexe Kommunikationsstrukturen, deren Bedingungen stark variieren. Ein anderes Problem in diesem Zusammenhang ist sodann, wie mit dem Umstand umzugehen ist, dass die Unteren bei ihrem Handeln weniger frei sind. Im Extremfall verfügen sie über gar keine Entscheidungsspielräume; Soldaten etwa können in die Lage geraten, entweder verbrecherische Befehle ausführen zu müssen oder selbst erschossen zu werden.²¹ Hier ist fraglich, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen das Eingebundensein in Hierarchien entlastend, Schuld ausschliessend wirken soll und darf. Oft wird in diesem Zusammenhang die Metapher der Befehlskette verwendet. Diese scheint die Lösung bis zu einem gewissen Grad zu implizieren: Der Soldat steht am einen Ende der Kette und führt gewissermassen automatisch aus – also sind die Taten im Kern Taten des Oberen. Das Bild ist jedoch problematisch, denn Menschen sind keine Kettenglieder. Besonders kompliziert ist der Umgang mit Hierarchien sodann bei jenen in der Mitte. Sie sind gleichzeitig Weisungsempfänger und -geber, so dass sich das Problem der Zurechnung fremder Handlungen und der Entlastung gleichzeitig stellt. Es stellte sich etwa bei Adolf Eichmann, der den Massenmord am jüdischen Volk verwaltungsmässig organisiert hatte. Je nach Berücksichtigung der

¹⁷ Vgl. C. Schmitz-Berning, Vokabular des Nationalsozialismus, 1998; V. Klemperer, LTI. Notizbuch eines Philologen, 1996; K. Eblich (Hrsg.), Sprache im Faschismus, 1989.

¹⁸ H. Mommsen, Hannah Arendt und der Prozess gegen Adolf Eichmann, in H. Arendt, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, 2000, S. 14.

¹⁹ Dieser Problembereich wirft eine Vielzahl von Fragen auf, insbesondere zur mittelbaren Täterschaft, zur so genannten Vorgesetztenverantwortlichkeit und zum Handeln Untergebener auf Befehl beziehungsweise Anweisung.

²⁰ Zur Entwicklung der Vorgesetztenverantwortlichkeit Daryl A. Mundis, Crimes of the Commander: Superior Responsibility under Article 7 (3) of the ICTY Statute, in Gideon Boas/William A. Schabas (Hrsg.), International Criminal Law. Developments in the Case Law of the ICTY, 2003, S. 241 ff.

²¹ Zu den Bedingungen und Hintergründen von Gehorsam gegenüber militärischen Befehlen: Ulrich Bröckling, Disziplin. Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion, 1997.

Hierarchie ist die Rolle eine ganz andere: Für den Staatsanwalt war er beim Prozess in Israel der Hauptverantwortliche für den Völkermord, für seinen Verteidiger jedoch nur ein kleines Rädchen in der grossen Mordmaschine.²²

2. Festlegung der Strafbarkeit

Das völkerrechtliche Strafrecht entscheidet selbst darüber, wie es den Kreis möglicher Angeklagter und Schuldiger fasst. Wo es die Grenze zwischen strafrechtlich Schuldigen und Unschuldigen zieht, ist eine normative Frage. Dabei kommt dem Umgang mit indirekt Beteiligten und Hierarchien eine Schlüsselrolle zu. Man möchte intuitiv einen grossen Kreis von Schuldigen; angesichts der Dimensionen der Verbrechen erscheint grundsätzlich jeder als schuldig, der nur entfernt mit den Taten zu tun hat. Doch „irgendwie mit den Taten zu tun haben“ ist keine strafrechtliche Kategorie. Will das völkerrechtliche Strafrecht dem Anspruch gerecht werden, Willkür und Machtmissbrauch berechenbar entgegenzutreten, muss es mit präzisen und verallgemeinerbaren Kriterien arbeiten. Zudem kann es die Zurechnung fremder Handlungen nicht frei vornehmen. Für ein rechtsstaatliches Strafrecht gilt als Fundamentalprinzip, dass jeder nur für seine eigenen Taten einstehen muss.²³ Kollektivstrafen widersprechen diesem Grundsatz, denn fremdes Verhalten, nicht selbst begangene Verbrechen, können nur so weit zugerechnet werden, wie ein plausibler Zurechnungsgrund besteht. Angesprochen ist hier der Grundsatz der individuellen oder persönlichen Verantwortlichkeit.²⁴

Die internationalen Straftribunale seit dem Zweiten Weltkrieg bekennen sich ausdrücklich zu diesem Grundsatz.²⁵ Die Schlüsselfrage bei seiner Umsetzung ist jedoch, wann ein ausreichender Zurechnungsgrund für Taten Dritter besteht.²⁶ Nehmen wir das Beispiel eines Ministers, der an einer Kabinettsitzung teilnimmt, an der die Bombardierung eines Wohnquartiers eines feindlichen Staates angedeutet wird. Besteht hier ein ausreichender Zurechnungsgrund? Ist der Minister nicht zu weit von den Taten entfernt, von denen er nichts Konkretes weiss? Welche Rolle spielen hier die Hierarchien? Einerseits ist er Teil der Systemspitze, die sich anschickt,

²² Zum Eichmann-Prozesse vgl. C. Grosse, Der Eichmann-Prozess zwischen Recht und Politik, 1995; H. Mulisch, Strafsache 40/61, 1987.

²³ Dieser Grundsatz wirkt zugleich haftungsbegründend und haftungsbeschränkend.

²⁴ Der Grundsatz der individuellen Verantwortlichkeit enthält zwei Grundgedanken: Er meint zum einen, dass das Individuum (und nicht der Staat) für die Verbrechen einzustehen hat, und zum anderen, dass das Individuum grundsätzlich nur für eigene Handlungen einstehen muss (individuelle im Unterschied zu kollektiver Verantwortlichkeit).

²⁵ Vgl. Art. 6 Abs. 1 Nürnberger Charta, Art. 7 Statut Jugoslawientribunal, Art. 6 Statut Rwandatribunal, Art. 25 Abs. 2 IStGH-Statut.

²⁶ Zu den konzeptionellen Ansätzen zur Lösung dieses Problems: K. Ambos, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts. Ansätze einer Dogmatisierung, 2002, S. 523 ff.

Kriegsverbrechen zu begehen, andererseits ist es ein langer Weg von der Teilnahme an einer Kabinettsitzung bis zu konkreten Kriegsverbrechen.

Dieses Beispiel zeigt ein Dilemma: Entweder man rechnet Verhalten Dritter grosszügig zu, zieht den Verantwortlichenkreis weit, verdünnt damit aber die Substanz des Grundsatzes der individuellen Verantwortlichkeit, oder man zieht den Kreis enger, rechnet restriktiv zu, gerät dann aber leicht in Konflikt mit dem Gerechtigkeitsempfinden. Die Ursache des Dilemmas wird sichtbar, wenn wir den Schuldbegriff näher betrachten. Genau genommen sind zwei Schuldbegriffe im Spiel, die es zu unterscheiden gilt: ein allgemeiner und ein spezifisch strafrechtlicher. Der allgemeine Schuldbegriff leitet unser Schuldempfinden.²⁷ Dieses orientiert sich bei schwersten Verbrechen automatisch am Leid der Opfer. Aus deren Perspektive implizieren auch kleine Beiträge an die Aufrechterhaltung eines Unrechtssystems grosse Schuld. Bereits geringfügige Verstrickungen in das System erscheinen als schwer vorwerfbar, da sie dieses stützen und die Verbrechen ermöglichen oder erleichtern. Der strafrechtliche Schuldbegriff dagegen ist täterorientiert. Das Strafrecht isoliert die Handlungen des Einzelnen und hat nicht das System als Ganzes im Auge.²⁸ Systemunrecht ist mit diesem Schuldbegriff nur so weit erfassbar, wie ein exakt nachweisbarer Zusammenhang zwischen Verbrechen und Handlungen des Einzelnen besteht. Das Spannungsverhältnis zwischen den beiden Begriffen wird virulent, wenn die Strafbarkeit festgelegt werden muss: Wir spüren es in Form eines Widerspruchs zwischen Gerechtigkeits- und Rechtsstaatsempfinden.

3. Praxis

Das Nürnberger Tribunal hat den Kreis der strafrechtlich Verantwortlichen ausserordentlich weit gezogen. Rechtsstaatliche Prinzipien wurden dabei in manchen Hinsichten der Entschlossenheit der Alliierten untergeordnet, die Spitze des NS-Staates unter keinen Umständen davonkommen zu lassen.²⁹ Angesichts der Dimensionen der Verbrechen war man zur Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze – des Grundsatzes der individuellen Verantwortlichkeit und des strafrechtlichen Rückwirkungsverbotes – nur

²⁷ Zu diesem nicht rechtlichen Schuldbegriff vgl. *B. Schlink*, *Recht – Schuld – Zukunft*, in ders., *Vergangenheitsschuld und gegenwärtiges Recht*, 2002, 27 ff.

²⁸ Das Strafrecht kann den Unrechtgehalt von Kollektivverbrechen aus diesem Grund nicht umfassend vergelten. Das Gesamtverbrechen ist mehr als die strafrechtlich erfassbaren Einzelbeiträge. Neben dem Problem der ungenügenden Isolierbarkeit der einzelnen Handlungen besteht auch jenes, dass gewisse Beiträge, etwa in Form moralischer Unterstützungshandlungen, mit dem Mittel des Strafrechts von Vornherein nicht erfasst werden können.

²⁹ Zur Vorgeschichte des Nürnberger Tribunals mit teilweise überraschenden Einzelheiten: *R. Overy*, *The Nuremberg Trials: International Law in the Making*, in *P. Sands* (Hrsg.), *From Nuremberg to the Hague. The Future of International Criminal Justice*, 2003, S. 3.

so weit bereit, wie dies mit den politischen Zielen des Tribunals vereinbar war. Der spätere britische Premierminister Anthony Eden hatte schon 1942 geschrieben: „[...] the guilt of such individuals is so black that they fall outside and go beyond any judicial process [...]“.³⁰

Das rechtliche Hauptproblem der Aburteilung der NS-Verbrecher bestand darin, dass die politische, militärische und industrielle Elite des Dritten Reiches persönlich überwiegend weder in die Kriegsverbrechen noch in die Planung des Massenmordes an den Juden involviert war.³¹ Die Alliierten versuchten dieses Problem in erster Linie dadurch in den Griff zu bekommen, dass sie die Straftatbestände relativ unscharf fassten.³² In diesem Zusammenhang ist die Schaffung des Tatbestandes der Verbrechen gegen den Frieden zu sehen, einer Art Überverbrechen, das die Planung und Durchführung eines Angriffskrieges für strafbar erklärte.³³ Die Mitwirkung an der Spitze des Aggressorstaates wurde auch als Beitrag zu allen während der Aggression begangenen Verbrechen betrachtet. Ein grosser Teil der politischen und militärischen Spitze des NS-Staates wurde gestützt auf diesen Tatbestand verurteilt.³⁴

Des Weiteren schuf man in Form des Verbrechens der Verschwörung zu einem der drei Hauptverbrechen der Nürnberger Charta – Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit – ein allgemeines, feinmaschiges Auffangnetz für mehr oder weniger alle indirekten Beiträge der Systemelite.³⁵ Verschwörung ist jedoch ein derart offener Begriff, dass sich im Grunde genommen jeder in diesem Netz verfangen konnte. Die individuelle Strafbarkeit wurde hier zur Fiktion.³⁶ Auf Seiten der Angeklagten blieb dies nicht unbemerkt. Robert Ley, einer der Hauptangeklagten in Nürnberg, der sich noch vor dem Prozess das Leben nahm, wehrte sich mit gutem Gespür für den improvisierten Charakter

³⁰ Zit. nach *Overy*, aaO., S. 1 ff.

³¹ Mit Blick auf den Massenmord an den Juden bestanden ebenso grosse Probleme darin, dass Verbrechen am eigenen Volk bis zu diesem Zeitpunkt innere Angelegenheit waren, unabhängig von ihrer Schwere, und dass erst recht kein völkerrechtlicher Straftatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit existierte. Die Bestrafung dieser Verbrechen verletzte den Souveränitätsgrundsatz und widersprach zudem dem Grundsatz *nullum crimen, nulla poena sine lege*.

³² Die Nürnberger Charta weist entsprechend nur einen Bruchteil des Umfangs des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes auf.

³³ Art. 6 Abs. 2 lit. a Nürnberger Charta.

³⁴ Von den 18 im so genannten Hauptkriegsverbrecherprozess schuldig Gesprochenen war dies bei 12 Verurteilten der Fall. Ein gewisses Unbehagen diesem Tatbestand gegenüber zeigte sich darin, dass bei jenen, die ausschliesslich wegen Verbrechen gegen den Frieden verurteilt wurden, etwa Rudolf Hess, nur lebenslängliche Gefängnisstrafen ausgefällt wurden. Vgl. W. *Schabas*, *The Unfinished Work of Defining Aggression: How Many Times Must the Cannonballs Fly Before they Are Forever Banned?* in *D. McGoldrick/P. Rowe/E. Donnelly* (Hrsg.), *The Permanent International Criminal Court*, 2004, S. 124.

³⁵ Art. 6 Abs. 3 Nürnberger Charta.

³⁶ Historische Forschungen haben ergeben, dass keine konzertierte Verschwörung im Sinne dieses Tatbestandes existierte. Vgl. *Overy*, aaO., S. 28.

dieses Tatbestandes mit den Worten, es solle ihm einmal jemand den Plan zu dieser Verschwörung zeigen.³⁷

Die in der Nürnberger Charta vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Teile des Staates zu kriminellen Organisationen zu erklären, verdient in diesem Zusammenhang ebenfalls Erwähnung.³⁸ Für eine Verurteilung gestützt auf diese Regelung genügte die Zugehörigkeit zum Führungspersonal eines Staatsorgans wie der SS oder dem SD.³⁹ Aus grundsätzlicher Sicht ist dazu zu sagen, dass diese Konstruktion den Grundsatz der individuellen Verantwortlichkeit noch weiter ausdünnst als der conspiracy-Tatbestand. Ein Zusammenhang zwischen individuellem Verhalten und Verbrechen ist nur noch der Idee nach erforderlich, ein Nachweis einer irgendwie gearteten konkreten Beteiligung an den Verbrechen nicht mehr nötig.

Das Nürnberger Tribunal akzeptierte auch das Argument der Existenz von Hierarchien nur äusserst restriktiv als Entlastungsmoment. Die Alliierten fürchteten die Konsequenzen des Arguments, das ganze System unter Einschluss der Spitze habe letztlich nur auf Hitlers Befehl gehandelt, der bereits tot war. Die Nürnberger Charta sah deshalb die Möglichkeit eines vollständigen Strafausschlusses infolge Handelns auf Befehl überhaupt nicht vor und erlaubte lediglich Strafmilderung.⁴⁰ Dass den Alliierten bei dieser Lösung nicht wohl war, ist daran ablesbar, dass sowohl Briten als auch Amerikaner diesen Entschuldungsgrund ein Jahr vor den Prozessen aus ihren nationalen Militärstrafgesetzen entfernten und ihn hinterher wieder stärker berücksichtigten.⁴¹

Die Tribunale seit den 1990er-Jahren nehmen den Grundsatz der individuellen Verantwortlichkeit ernster. Ihre Statuten und ihre Praxis ziehen den Kreis der Verantwortlichen enger. Von Bedeutung ist hier zunächst, dass die sehr offen formulierten Nürnberger Tatbestände der Verschwörung und des Angriffskrieges heute keine – beziehungsweise keine zentrale – Rolle mehr spielen: Der conspiracy-Tatbestand wurde fallen gelassen,⁴² und die Strafbarkeit des Aggressionskrieges ist sistiert.⁴³ Zudem ist die Strafbarkeit auch durch grössere Präzision der einzelnen Straftatbestände eingeschränkt. Präzise Normen bedeuten fassbare Strafbarkeitsgrenzen, so dass Verhalten jenseits der Grenzen aus dem Anwendungsbereich hinausfällt.

³⁷ *Overy*, aaO., S. 1.

³⁸ Art. 9 Abs. 1 Nürnberger Charta. Vgl. dazu Clapham, aaO., S. 34.

³⁹ Dasselbe galt für das Führungspersonal der NSDAP und der Gestapo.

⁴⁰ Art. 8 Nürnberger Charta.

⁴¹ Vgl. *D. Oehler*, Internationales Strafrecht, 2. A., 1983, Rz. 1038 ff.

⁴² Vgl. jedoch die nachfolgenden Ausführungen zur Relativierung des Grundsatzes der individuellen Verantwortlichkeit.

⁴³ Die von Art. 5 Abs. 2 IStGH-Statut vorgesehene Übereinkunft über eine Definition der Aggression ist bis heute nicht zustande gekommen. Grundsätzlich zu diesem Problem: *Schabas*, aaO., S. 123 ff.

Als Beispiel für die grössere Präzision kann der Wandel im Umgang mit dem indirekten Beitrag der Schaffung eines gefährlichen politischen Binnenklimas genannt werden. Von diesem Tatbeitrag war bereits die Rede. Er wurde in der Nürnberger Charta nicht erwähnt, vom Tribunal aber grosszügig berücksichtigt, etwa bei der Verurteilung Julius Streichers – des Herausgebers des Hetzblattes „Der Stürmer“ – wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Statuten der modernen Tribunale dagegen normieren den Beitrag nun ausdrücklich. Das Jugoslawien- und das Rwandatribunal stellen so genannte Aufstachelungen⁴⁴ zu Völkermord, zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit und zu Kriegsverbrechen unter Strafe,⁴⁵ und das IStGH-Statut erwähnt Aufstachelungen zu Völkermord.⁴⁶

Auch der Wandel im Umgang mit der Vorgesetztenverantwortlichkeit kann in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Gemeint ist damit das strafrechtliche Einstehenmüssen von hierarchisch Oberen für Taten ihrer Untergebenen. Dieser Beitrag ist in der Nürnberger Charta ebenfalls nicht erwähnt. Die Statuten der modernen Tribunale dagegen normieren ihn ausdrücklich.⁴⁷ Nach deren Praxis ist im Wesentlichen tatsächliche Entscheidungs- und Kontrollmacht des Vorgesetzten sowie Untätigkeit in Bezug auf die Verbrechen erforderlich.⁴⁸ Nicht erfasst ist der Fall des Untätigbleibens eines hierarchisch Höheren, der nicht über solche Handlungsspielräume verfügt.

Ebenfalls Ausdruck der Tendenz zu einem engeren Verantwortlichenkreis ist der Wandel im Umgang mit der Frage des Handelns auf Befehl. Die in den 1990er-Jahren geschaffenen ad hoc-Tribunale folgten bei dieser Frage im Wesentlichen noch der bereits skizzierten Lösung des Nürnberger Tribunals, das vollständige Straflosigkeit ausschloss.⁴⁹ Das Statut des IStGH ist in diesem Punkt offener. Erstmals wird darin anerkannt, dass

⁴⁴ Aufstachelung bedeutet im Unterschied zu Anstiftung Aufhetzen eines unbestimmten Personenkreises zu Verbrechen. Sie unterscheidet sich von dieser auch durch eine geringere Intensität: *Ambos*, aaO., S. 650 f.

⁴⁵ Art. 7 Abs. 1 Statut Jugoslawientribunal, Art. 6 Abs. 1 Statut Rwandatribunal. – Das Rwandatribunal hat in seinem so genannten Medienurteil drei Journalisten wegen Aufstachelung zu Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt, die den Konflikt in Radio und Zeitungen geschürt hatten: Prosecutor v. Ferdinand Nahimana, Jean-Bosco Barayagwiza, Hassan Ngeze, ICTR-99-52-T, Urteil vom 3. Dezember 2003.

⁴⁶ Hier hat eine Beschränkung auf den schwerwiegendsten Fall stattgefunden. Vgl. Art. 25 Abs. 3 lit. e Statut IStGH.

⁴⁷ Art. 7 Abs. 3 Statut Jugoslawientribunal, Art. 6 Abs. 3 Statut Rwandatribunal, Art. 28 Statut IStGH.

⁴⁸ Gestützt auf diese Vorgesetztenverantwortlichkeit wurde beispielsweise die Biologieprofessorin Biljana Plavsic schuldig gesprochen, die dem Kollektivpräsidium der Serbischen Republik in Bosnien und Herzegowina angehört und zur Zeit von Vertreibungen und Liquidationen über eine solche Machtposition verfügt hatte. Sie wusste um die Verbrechen und hat nichts unternommen, um sie zu verhindern: Prosecutor v. Biljana Plavsic, IT-00-39&40/1, Urteil vom 27. Februar 2003.

⁴⁹ Art. 7 Abs. 4 Statut Jugoslawientribunal, Art. 6 Abs. 4 Statut Rwandatribunal.

unter restriktiven Voraussetzungen allenfalls keine strafrechtliche Verantwortlichkeit der auf Befehl handelnden Person gegeben ist.⁵⁰ Wer wegen einer ihm selbst oder einem anderen unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder einer schweren körperlichen Schädigung zu einem Verhalten genötigt wird, ist nicht strafbar. Erfasst wird dadurch der Fall eines Soldaten, der bei einer Befehlsverweigerung damit rechnen muss, erschossen zu werden. Der kategorische Ausschluss der Straflosigkeit war der Lebenswirklichkeit nicht gerecht geworden.

Punktuell sind bei den modernen Tribunalen auch Abweichungen vom Grundsatz der individuellen Verantwortlichkeit festzustellen. Funktion dieser Einbrüche ist im Wesentlichen, Spielräume für die Erfassung schwer rekonstruierbarer Beiträge beim Zusammenwirken einer Vielzahl von Personen zu schaffen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang in erster Linie das Institut des „gemeinsamen kriminellen Unternehmens“, des *joint criminal enterprise*.⁵¹ Dieses vom Jugoslawientribunal entwickelte Institut ermöglicht die Bestrafung von Angehörigen einer verbrecherischen Gruppe auch dann, wenn der Betreffende nicht persönlich an den Verbrechen beteiligt war.⁵² Erforderlich ist der Nachweis, dass die Gruppe einen gemeinsamen Plan hatte und der Betreffende in irgendeiner Form in der Gruppe mitgewirkt hat. Faktisch wird hier eine Kollektivhaftung für Gruppenmitglieder eingeführt. Hintergrund der Schaffung dieses Instituts war der Umstand, dass es in der Praxis aus beweisrechtlichen Gründen oft kaum möglich ist, das genaue Zusammenwirken innerhalb einer Gruppe zu bestimmen.⁵³

Ein zweiter, etwas weniger bekannter Einbruch in den Grundsatz ist die im IstGH-Statut vorgesehene Möglichkeit, „sonstige“ Beiträge zur Begehung oder versuchten Begehung eines Verbrechens durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe zu bestrafen.⁵⁴ Die genaue Bedeutung dieser Bestimmung ist im heutigen Zeitpunkt unklar.⁵⁵ Von ihrer Entstehungsgeschichte her ist sie ein Kompromiss zwischen den Gegnern

⁵⁰ Art. 31 Abs. 1 lit. d Statut IstGH.

⁵¹ S. *Darcy*, An Effective Measure of Bringing Justice? The Joint Criminal Enterprise Doctrine of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, in *American University International Law Review* 2004, Bd. 20, S. 153 ff.; A. O'Rourke, Joint Criminal Enterprise and Brdanin: Misguided Overcorrection, *HILR* 47 (2006), S. 307 ff.

⁵² Die Appellationskammer gelangte im Tadic-Fall zur Auffassung, dieses Institut sei implizit im Statutzweck mitenthalten. Die Begründung zeigt, dass das Ergebnis die Konstruktion bestimme: „[...] all those who have engaged in serious violations of international humanitarian law, whatever the manner they may have been perpetrated, or participated in the perpetration of those violations, must be brought to justice.“ Vgl. *Prosecutor v. Tadic*, IT-94-1-a, Urteil der Appellationskammer vom 15. Juli 1999, § 186.

⁵³ Grundsätzlich zur Beweisproblematik vor internationalen Strafgerichten: K.R. Gray, Evidence before the ICC, in *D. McGoldrick/P. Rowe/E. Donnelly* (Hrsg.), *The Permanent International Criminal Court*, 2004, S. 287 ff.

⁵⁴ Art. 25 Abs. 3 lit. d Statut IstGH.

⁵⁵ Im Einzelnen *Ambos*, aaO., S. 641 ff.

des traditionellen Verschwörungstatbestandes und den Befürwortern irgendeiner Art kollektiver Verantwortlichkeit.⁵⁶ Man wollte die indirekten Förderer der Verbrechen erfassen können, zugleich die Strafbarkeit solcher Personen im Vergleich mit dem Nürnberger Tribunal aber enger fassen; vorausgesetzt werden der Wille zur Unterstützung eines eindeutigen Plans und mindestens das Stadium des Versuchs.⁵⁷

Zusammengefasst bedeutet dies, dass der Kreis der strafrechtlich Verantwortlichen erheblich enger ist als die Zahl derer, die wir als schuldig empfinden.

III. Opfergerechtigkeit

Für Opfer völkerrechtlicher Verbrechen bedeutet Gerechtigkeit vor allem dreierlei: Sühne für die Verbrechen, Festhalten der Wahrheit und die Möglichkeit, ein Schuldbewusstsein bei den Tätern zu erleben.⁵⁸ Die Sühne kann aus einer Reihe von Gründen scheitern, von denen teilweise schon die Rede war. Manche Täter können sich einer Ergreifung entziehen, andere kommen in den Genuss rechtsstaatlicher Wohltaten, etwa bei Verhandlungsunfähigkeit infolge Alters,⁵⁹ weitere sterben vor einer Verurteilung, wie etwa *Milosevic*. Zudem fällt ein grosser Teil jener, die das System unterstützt und indirekt ermöglicht haben, für eine Verurteilung von vornherein ausser Betracht. Wer *Milosevic* oder *Pol Pot* zugejubelt, Kriegsverbrecher nach begangener Tat mit einem Kuss auf die Wange empfangen,⁶⁰ sich still über die Vernichtung von Juden gefreut hat, kann strafrechtlich nicht belangt werden, obwohl es ohne die Masse der so Denkenden und Handelnden möglicherweise nie zu den Verbrechen gekommen wäre. Wut und Hass der Opfer richten sich mit gutem Grund auch gegen das Heer derer, die in stillschweigendem Einverständnis mit den Verbrechen ein mehr oder weniger zufriedenes Leben gelebt haben und hinterher von allem nichts gewusst haben wollen.⁶¹

⁵⁶ Ebd., S. 641.

⁵⁷ Ebd., S. 641.

⁵⁸ Auf die Entschädigungsproblematik, das vierte Element von Opfergerechtigkeit, wird hier wie schon erwähnt nicht näher eingegangen.

⁵⁹ Der erste prominente Fall einer Verfahrenseinstellung wegen Verhandlungsunfähigkeit im völkerrechtlichen Strafrecht betraf den 75jährigen Gustav Krupp von Bohlen und Halbach, der im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess als Repräsentant der deutschen Industrie angeklagt werden sollte.

⁶⁰ Von der schon erwähnten späteren Präsidentin der bosnischen Serbenrepublik *Biljana Plavsic* existiert eine am ersten Tag des Bosnienkrieges aufgenommene Photographie, auf der sie über einen ermordeten bosnischen Moslem hinwegsteigt und dem Milizenführer *Zeljko Raznjatovic* (Arkan) einen Kuss auf die Wange drückt.

⁶¹ Eindrücklich S. *Draskulic*, Keiner war dabei, 2004.

Prekär ist auch die Hoffnung auf Festhalten der Wahrheit durch das Gericht.⁶² Opfer versprechen sich davon Anerkennung ihres Leides und dadurch Erleichterung auf dem Weg der individuellen Bewältigung des Geschehenen. Internationale Strafgerichte können hier eine gewisse Rolle spielen. Sie können gewisse Ereignisse dokumentieren, etwa dass bestimmte Erschiessungen oder Folterungen stattgefunden haben, einzelne Täter oder Zeugen dazu bewegen, Einzelheiten ans Licht zu bringen, Verantwortliche, zumindest einen Teil von ihnen, öffentlich nennen. Sie können – bildlich ausgedrückt – die Rolle eines zeitweilig anwesenden Chronisten übernehmen. Gerichtliche Wahrheit ist aber nur zum Teil das, worum es den Opfern geht. Gerichtliche Wahrheit besteht aus präzise beweisbaren, nach Möglichkeit quantifizierbaren Einzelfakten, ist für Gefühle, allgemeine Eindrücke, Erinnerungen und Atmosphären oft blind; sie privilegiert gewissermassen die äusseren vor den inneren Sinnen.⁶³ Die für die Opfer relevanten Geschehnisse sind grundsätzlich nur so weit Thema, wie sie für die Beurteilung der Täter von Belang sind.⁶⁴

Für die Opfer ist meist jene Wahrheit wichtiger, die man historische Wahrheit nennt. Gemeint ist damit die umfassende Darstellung, Einordnung und Bewertung von Ereignissen.⁶⁵ Diese Wahrheit ist ambitiöser, vielschichtiger, aber auch relativer. Zur geschichtlichen Wahrheit des Massenmordes von Srebrenica etwa gehört die für die Opfer kaum fassbare Tatsache, dass sich die Verbrechen vor den Augen der UNO und der internationalen Gemeinschaft ereigneten.⁶⁶ Niemand ist eingeschritten. Für die Beurteilung der Täter ist dies grundsätzlich nicht von Bedeutung, für viele Opfer aber zentral. Beim Massenmord am jüdischen Volk drehen sich viele Fragen um die Tatsache, dass bei Verwaltungstätern wie Eichmann im Grunde genommen keine Motive festgestellt werden konnten – auch keine

⁶² Für eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Frage, jedoch zu anderen Schlüssen als hier kommend: *Daniel Joyce*, *The Historical Function of International Criminal Trials: Re-thinking International Criminal Law*, in *Nordic Journal of International Law* 2004, S. 461. ff.

⁶³ *E. Haslam*, *Victim Participation at the International Criminal Court: A Triumph of Hope over Experience*, in *D. McGoldrick/P. Rowe/E. Donnelly* (Hrsg.), *The Permanent International Criminal Court*, 2004, S. 328.

⁶⁴ Vgl. Hannah Arendts Kritik am Prozess gegen Adolf Eichmann, in dem Opfern erlaubt wurde, Ereignisse zu erzählen, die mit dem Prozessthema nichts zu tun hatten: *H. Arendt*, *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, 2000, S. 73 ff. – Das Statut des IStGH hat die Stellung der Opfer etwas gestärkt und sie von blossen Zeugen zu selbständigen Prozessteilnehmern aufgewertet. Das Gericht kann Opfern gestatten, ihre Anliegen und Auffassungen vorzutragen, so weit dies mit den Rechten des Angeklagten und der Fairness vereinbar ist (Art. 68 Abs. 3 Statut IStGH). Im Einzelnen *Haslam*, aaO., S. 315 ff.

⁶⁵ *T. Maissen*, *Verweigerte Erinnerung*, 2005, S. 11.

⁶⁶ Überlebende des Massakers von Srebrenica verklagten im Juni 2007 die UNO und die niederländische Regierung wegen Passivität der niederländischen Schutztruppen beim Obersten Gerichtshof der Niederlande auf Genugtuung. Vgl. *Neue Zürcher Zeitung* vom 4. Juni 2007, S. 2.

so genannt niederen, wie die Strafrechtler sagen, wenn man vom Übermass an Fleiss bei der Beförderung der eigenen Karriere absieht.⁶⁷ Für die historische Forschung und die Opfer sind solche Fragen Schlüsselthemen. Für Gerichte liegen sie jedoch zum grössten Teil ausserhalb ihres Gesichtsfeldes.⁶⁸

Für viele Opfer ist zudem wichtig, ein Schuldbewusstsein bei den Tätern zu spüren.⁶⁹ Ein solches eröffnet die Möglichkeit, auf dem Weg der individuellen Bewältigung der Verbrechen zur Gnade des Vergebens zu finden. Gerichtsverfahren können auch hier einen gewissen Beitrag leisten. Sie verschaffen Tätern Gelegenheit, ihre Verbrechen öffentlich zu bedauern und Opfer in einer würdevollen Umgebung um Vergebung zu bitten. In der Praxis stellt eine solche Bitte jedoch gerade bei schwersten Verbrechen die Ausnahme dar. Von Einsicht und Reue ist oft keine Spur zu finden. Die überlebenden Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen etwa mussten in Nürnberg erleben, wie die Hauptkriegsverbrecher zu Beginn des Prozesses trotzig, ja empört ihre Unschuld erklärten. Hermann Göring bestand noch in seinem Schlusswort darauf, vom Massenmord an den Juden nichts gewusst zu haben. Saddam Hussein trat während seines Prozesses in der Pose des Herrschers auf, verhöhnnte seine Opfer. Er belehrte das Gericht, zur Freude seiner Anhänger, nichts war ihm ferner als die Bitte um Vergebung. So tragisch dies für die Opfer ist, rechtsstaatlich ist hier nichts schief gelaufen. Der Rechtsstaat gibt dem Angeklagten die Möglichkeit, seine Sicht der Dinge darzutun – auch dann, wenn sie sich in Zynismus, Gleichgültigkeit oder Hohn den Opfern gegenüber erschöpft.⁷⁰ Der Angeklagte darf – im Rahmen der Ausübung seiner Rechte – das Gerichtsverfahren für Selbstdarstellung, Propaganda und Weisswaschungsversuche vor der Geschichte nutzen. Für die Opfer kann dies jedoch eine weitere biographische Katastrophe bedeuten.

Zusammengefasst: Die Logik rechtsstaatlicher Strafverfahren läuft der Opfergerechtigkeit in mancher Hinsicht zuwider.

⁶⁷ Vgl. *Mommsen*, aaO., S. 24.

⁶⁸ Dem Bedürfnis nach Ermittlung und Festhalten der historischen Wahrheit zuwider laufen bei internationalen Strafprozessen auch die aus dem anglo-amerikanischen Prozessrecht stammenden Deals zwischen Anklage und Angeklagten, bei denen die Anklage in einem gewissen Sinne als Herrin über die forensische Wahrheit fungiert. Vgl. das Gespräch mit dem deutschen Richter Wolfgang Schomburg am Jugoslawientribunal, *Neue Zürcher Zeitung* vom 19./20. März 2005, S. 7.

⁶⁹ Im Licht der eingangs dieses Beitrags angesprochenen Demütigungsproblematik betrachtet, bedeutet Verweigerung eines Schuldbewusstseins aus Sicht des Opfers Verharmlosung seiner Demütigung und ihr symbolisches Durchhalten bis in die Gegenwart.

⁷⁰ Rudolf Hess, bis zu seinem Englandflug 1941 Hitlers Stellvertreter, schlief während grossen Teilen des Verfahrens. Ausserdem las er oft in einem Buch.

IV. Vergangenheitsbewältigung

Die dritte Erwartung an internationale Straftribunale ist, dass diese die Aufarbeitung der Vergangenheit durch die Täterkollektive anstossen.⁷¹ Dadurch sollen die Voraussetzungen für Versöhnung in der Zukunft geschaffen werden. Was ist mit Vergangenheitsbewältigung konkret gemeint? Vergangenheit bewältigen bedeutet, dass die betreffende Nation die Verbrechen in die kollektive Biographie und in ihr Selbstbild integriert, sie zum Bestandteil des kollektiven Gedächtnisses macht.⁷² Es geht darum zu lernen, das Wissen um die Verbrechen auszuhalten und der Versuchung, sie zu verleugnen oder zu verdrängen zu widerstehen.⁷³

Internationale Gerichte können auch hier eine gewisse Rolle spielen. Sie können für eine Weile zum Hinsehen zwingen, zumindest jene, die im strafrechtlichen Sinne schuldig sein könnten; sie können gewisse Tatsachen mit der Autorität des Gerichts feststellen und die Verbrechen für eine Weile zum Thema der Öffentlichkeit machen. Dadurch können allenfalls Selbstreflexionsprozesse ausgelöst werden. Grundsätzlich offen ist allerdings, ob es tatsächlich zur Integration der Verbrechen in die kollektiven Selbstbilder kommt. Dazu ist mehr als ein schmerzhaftes Hinsehen, einige Gerichtsurteile und eine kurze öffentliche Diskussion erforderlich. Es geht um langwierige und, wenn sie gelingen sollen, voraussetzungsreiche kollektive Prozesse, auf die internationale Strafgerichte nur beschränkten Einfluss haben.⁷⁴

Als Beispiel sei an die Vertreibungen von Serben von kroatischem Gebiet während des jugoslawischen Bürgerkriegs erinnert.⁷⁵ Bei den Vertreibungen wurden schwerste Verbrechen an Serben begangen, die bis heute weit gehend ungesühnt sind. In Kroatien sind sie bis heute ein politisches

⁷¹ Grundsätzlich zum Verhältnis zwischen Vergangenheitsbewältigung und Justiz ohne besonderen Bezug zur Problematik internationaler Strafgerichte: *B. Schlink*, Vergangenheitsbewältigung durch Recht, in ders., Vergangenheitsschuld und gegenwärtiges Recht, 2002, S. 89 ff.

⁷² Ebd., S. 93.

⁷³ Das in den vergangenen Jahren am heftigsten diskutierte Beispiel für Verleugnung von Staatsverbrechen ist das Bestreiten und Totschweigen des Völkermordes an den Armeniern durch die Türkei. Der Literaturnobelpreisträger *Orhan Pamuk* wurde von der türkischen Presse 2005 aufs Heftigste als Verräter beschimpft, nachdem er in einem Interview gesagt hatte, dass man in der Türkei 30 000 Kurden sowie eine Million Armenier umgebracht habe, sich jedoch fast niemand traue, dies zu sagen. Pamuk erhielt Todesdrohungen und ist nach dem Mord an einem kritischen Journalisten in die Vereinigten Staaten geflüchtet. Vgl. *Christian Schmidt-Häuer*, „Wer am Leben blieb, wurde nackt gelassen“, *Die Zeit* vom 23. März 2005, S. 16.

⁷⁴ Vgl. noch immer *A. und M. Mitscherlich*, Die Unfähigkeit zu trauern – Grundlagen kollektiven Verhaltens [1977], 2004.

⁷⁵ Kroatien eroberte bei den Vertreibungen unter dem Namen „Operation Sturm“ (Oluja) vom 4. bis 7. August 1995 ein Gebiet zurück, das etwa einen Drittel seines Staatsgebietes ausmachte. Es war von den Serben seit 1991 kontrolliert worden.

Tabu. Es rühmt sich vielmehr der Vertreibungen, feiert sie als so genannten Vaterländischen Krieg. Präsident Stjepan Mesic war noch 2005 stolz auf sie, bezeichnete die dabei begangenen Verbrechen als bedauernswerte Exzesse von Einzeltätern.⁷⁶ Vergangenheit bewältigen würde hier heissen, über das Geschehene nicht in der abstrakt-pathetischen und verharmlosenden Kategorie des Vaterländischen Krieges zu sprechen, sich vielmehr die Verbrechen an wehrlosen Opfern etwa in Kellerräumen von Polizeistationen konkret vorzustellen, auszuhalten, dass mit teilweise ungerührtem Sadismus Hilflose gefoltert und umgebracht wurden. Es würde auch heissen, die Scham darüber nicht zu verdrängen, dass ein ganzes Volk Kriegsverbrecher wie Gotovina bejubelt und verehrt hat.⁷⁷ Das Jugoslawientribunal kann solche Ereignisse bis zu einem gewissen Grad beleuchten; es kann durch öffentliche Verfahren und Urteile eine Mindestaufmerksamkeit für die Thematik bewirken, Verdrängungsprozessen punktuell und auf Zeit entgegenwirken. Als Institution ist es jedoch nicht darauf ausgerichtet, einen langjährigen Bewältigungsprozess zu begleiten.

Die Integration völkerrechtlicher Verbrechen in kollektive Erzählungen und Selbstbilder ist – wie hier betont werden soll – eine immens schwierige Aufgabe. Hans Mommsen hat über solche Grossverbrechen einmal gesagt, dass man über sie im Grunde genommen kaum in normalem Tonfall, sondern nur moralisierend, allenfalls ironisch oder sarkastisch sprechen kann, weil sie sonst nur Instinkte des Sichabwendens auslösen.⁷⁸ Das Gelingen solcher Selbstbildkorrekturen ist weit weniger wahrscheinlich als ihr Scheitern. Der Antrieb, zu verleugnen, zu verdrängen, zu verharmlosen, ist sehr stark, die Nationen hängen an den Legenden ihrer Ritterlichkeit, moralischen Überlegenheit, am entlastenden Glauben, selbst das Opfer ungerechtfertigter Aggression der anderen zu sein. Wenn solche Integration aber gelingt, wie in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg, ist sie eine grosse Kulturleistung.

Es sei auch auf gewisse kontraproduktive Nebeneffekte internationaler Strafprozesse hingewiesen. Solche Verfahren können von den Täternationen als Vorwand benutzt werden, um von den eigentlichen Verbrechen abzulenken. In den Täterkollektiven werden die Prozesse oft als Anprangerung der Nation als Ganzes empfunden, was dazu verleiten kann, die Demütigung als das eigentliche Problem und die Verbrechen als Nebensache darzustellen. Der Vorwurf der Siegerjustiz hat oft diesen Hintergrund. Solches Ablenken liess sich in den letzten Jahren etwa in Serbien

⁷⁶ Neue Zürcher Zeitung vom 5. August 2005, S. 1.

⁷⁷ Nach der Verhaftung des ehemaligen Generals *Ante Gotovina* in Spanien und dessen Überstellung an das Kriegsverbrechertribunal in Den Haag fanden am Wochenende des 10./11. Dezember 2005 in mehreren kroatischen Städten Demonstrationen für den Kriegsverbrecher statt. Bei der Verhaftung des Ex-Generals *Mirko Norac* im Jahr 2000 demonstrierten allein in Split rund 100 000 Personen.

⁷⁸ Vgl. *Mommsen*, aaO., S. 32 f.

und Kroatien gut beobachten.⁷⁹ Viele Serben nehmen das Jugoslawientribunal noch immer als willkürlichen, illegitimen Akt der westlichen Staaten wahr, als Siegerjustiz. Diese Deutung wird durch ein kulturell bereit liegendes Interpretationsmuster unterstützt, den Mythos von Serbien als auserwählter Nation, der das Schicksal seit dem Spätmittelalter immer wieder schwere Prüfungen als Opfer auferlegt.⁸⁰ Die Opferlegende konditioniert hier die Deutung geschichtlicher Ereignisse bis in die Gegenwart. Sie bietet sich auch an, um vom eigentlichen Grund des Jugoslawientribunals abzulenken. Slobodan Milosevic spielte geschickt mit dieser Legende. Er forderte hartnäckig Rücksichtnahme auf seine Person, was viele Prozessbeobachter als irritierende Wehleidigkeit empfanden. Im Kern war seine Haltung aber Teil des Versuchs, das Verfahren zum Tribunal gegen das serbische Volk umzudeuten. Auch das bizarre Feiern von Selbstüberstellungen serbischer Kriegsverbrecher nach Den Haag als patriotische Taten ist vor diesem Hintergrund zu sehen.⁸¹ Die Auslieferungsforderung aus Den Haag wird als Aggression dargestellt, das Feiern als die legitime Form von Widerstand des schwächeren, unschuldigen Opfers der Verschwörung gegen Serbien. Kurz: Die Täterrolle wird mit jener des Opfers vertauscht.

Dies bedeutet, dass internationale Gerichte kollektive Reflexionsprozesse und Korrekturen von Selbstbildern zwar anmahnen und unter günstigen Vorzeichen bis zu einem gewissen Grad anstossen können. Es liegt allerdings nicht in ihrer Hand, ob es tatsächlich zur Integration der Verbrechen in die kollektiven Selbstbilder kommt.⁸²

⁷⁹ In Kroatien wurde 2005 die Ausdehnung einer Anklageschrift gegen zwei Generäle des „Vaterländischen Krieges“ auf „verschiedene Offiziere, Offizielle und Mitglieder der kroatischen Regierung und der politischen Strukturen auf allen Ebenen“ aufs Heftigste als Anprangerung der kroatischen Nation kritisiert. Das kroatische Parlament hatte 2000 in einer Deklaration festgehalten, dass der Krieg ein gerechter und legitimer Verteidigungskrieg gewesen sei. Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 13. Mai 2005, S. 9.

⁸⁰ Zum serbischen Opfermythos und seinen Wurzeln: *M. Olschewski*, *Der serbische Mythos*, 1998.

⁸¹ Der serbische Ministerpräsident Vojislav Kostunica lobte die Bereitschaft eines Ex-Generals, sich in Den Haag der Anklagebehörde zu stellen als „patriotisch, moralisch und ehrenhaft“: Neue Zürcher Zeitung vom 4./5. Juni 2005, S. 3.

⁸² Günstiger sind unter diesem Gesichtspunkt justizförmige Aufarbeitungen der Verbrechen durch die Täterländer selbst, auch wenn solche Prozesse ein Stück weit hinter den rechtsstaatlichen Standards internationaler Gerichte zurückbleiben. In Serbien etwa kam es 2005 erstmals zu Prozessen, in denen während des Bürgerkrieges begangene Verbrechen Thema waren. Dabei wurden 14 Serben wegen eines Massakers bei Vukovar im Jahre 1991 verurteilt (Neue Zürcher Zeitung vom 14. Dezember 2005, S. 3). Vgl. die Regelung in Art. 17 Abs. 1 lit. a-c. Statut IStGH, gemäss der der Gerichtshof nur zuständig ist, wenn justizförmige Selbstaufarbeitungen in den betroffenen Ländern unterbleiben.

V. Schlussbemerkung

Internationale Strafgerichte können die hohen Erwartungen in Bezug auf ihren Beitrag an die Bewältigung von Staatsverbrechen – wie dargelegt – nur partiell einlösen. Enttäuschungen in dieser Hinsicht sind ungeachtet der konkreten Arbeitsweise der Tribunale teilweise unvermeidbar. Auf allen drei diskutierten Problemebenen – der Durchsetzung der Sühne, der Verwirklichung von Opfergerechtigkeit und der Anstossung kollektiver Bewältigungsprozesse – sind die Möglichkeiten beschränkter, als die hohen Erwartungen vermuten liessen.

Die Bedeutung solcher Tribunale hängt allerdings nicht nur – dies sei zum Schluss bemerkt – von der Einlösung der Erwartungen ab. Ebenfalls bedeutend ist die Präventivwirkung solcher Gerichte, von der in diesem Beitrag nicht die Rede war. Der letzte Massstab ihrer Bedeutung ist die nicht bestimmbare Zahl von Verbrechen, zu denen es wegen ihrer Existenz überhaupt nicht kommt.

Summary

International criminal tribunals are confronted with three expectations when dealing with crimes committed by state bodies. (1) They should try the perpetrators and their accomplices. (2) They are expected to bring justice to the victims. (3) They should contribute to processes of reconciliation in the societies concerned. – The article explores the difficulties faced by international criminal tribunals in these fields.

With respect to trying the perpetrators, the possibilities of the tribunals are limited for practical and legal reasons. One of the main difficulties is that crimes committed by state bodies are usually the result of a complex interplay of acts of many persons or even groups. Their precise role is often difficult or impossible to establish. Many accomplices who contribute indirectly to the crimes cannot be punished.

The courts' possibilities to bring justice to the victims are also limited. For victims of most serious crimes, justice means not only to sue the instigators of the crimes, but also to establish the historical truth and to experience feelings of regret. Tribunals are neither made nor equipped for reconstructing the crimes in their totality. They hardly exercise any influence on the perpetrators' attitude.

Processes of reconciliation depend largely on the willingness of the community to face the crimes of its members. International trials can initiate public debates on the crimes and their background that may lead to a sense of common responsibility as a basis of reconciliation. Whether the crimes are integrated into the collective narrative or not, however, is beyond the courts' influence.